Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 58.

(Nr. 12642.) Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags und des Gesetzes, betreffend Reisekosten und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder und den Präsidenten des Staatsrats. Vom 28. September 1923.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikels 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschusse des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 359) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nebst dem Ausgleichszuschlag" durch die Worte „nebst dem für den Tag der Ausschußsitzungen jeweils geltenden Ausgleichszuschlag" ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 1 werden die Worte „nebst dem Ausgleichszuschlag" durch die Worte „nebst dem für den Tag des Abzugs jeweils geltenden Ausgleichszuschlag" ersetzt.
3. Im § 3a wird das Wort „dreihundert" durch das Wort „dreißigtausend" ersetzt.

Artikel 2.

Das Gesetz, betreffend Reisekosten und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder und den Präsidenten des Staatsrats, vom 25. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 197) wird wie folgt geändert:

Im § 2 werden die Worte „ein Tagegeld in Höhe des fünfzehnten Teiles der Aufwandsentschädigung, welche die Mitglieder des Landtags jeweils für den Monat erhalten," durch folgendes ersetzt: „ein Tagegeld in Höhe des einundeinhalbfachen Tagegeldes, welches die Mitglieder des Landtags jeweils für Ausschußsitzungen an Tagen, an denen keine Vollsitzung des Landtags stattfindet, erhalten".

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1923 ab in Kraft. Soweit Tagegelder im Monat September bereits gezahlt sind, behält es hierbei sein Bewenden.

Berlin, den 28. September 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1923.

(Nr. 12643). Verordnung, betreffend vereinfachte Beschlußfassung über Änderung von Satzungen der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten und deren Nebenanstalten. Vom 28. September 1923.

Auf Grund des Artikels 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S. 543) wird in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags für die Zeit bis zum 1. April 1925 verordnet, was folgt:

§ 1.

In dringenden Fällen sind die Direktionen der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten befugt, an Stelle der zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen der Kreditanstalten und deren Nebenanstalten (Bankanstalten usw.) berufenen Organe Änderungen der Satzungen dieser Anstalten zu beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 2.

Die auf Grund des § 1 gefaßten Beschlüsse sind dem nach der Satzung sonst zuständigen Organe der Kreditanstalt bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Hebt dieses die Beschlüsse auf, so treten sie am Tage der Beschlußfassung außer Kraft. Werden die Beschlüsse geändert, so wird die Änderung erst mit der Genehmigung durch das Staatsministerium wirksam.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff. Wendorff.

(Nr. 12644.) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellten Mitglieder des Reichsrats. Vom 28. September 1923.

Artikel 1.

Die Verordnung über die Entschädigung der von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellten Mitglieder des Reichsrats vom 7. November 1922 (Gesetzsamml. S. 441) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „ein Tagegeld in Höhe des fünfzehnten Teiles der Aufwandsentschädigung, welche die Mitglieder des Landtags jeweils für den Monat erhalten" durch folgende Worte ersetzt:

„ein Tagegeld in Höhe des einundeinhalbfachen Tagegeldes, welches die Mitglieder des Landtags jeweils für Ausschußsitzungen an Tagen, an denen keine Vollsitzung des Landtags stattfindet, erhalten".

2. Im § 2 Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahrs" jedesmal durch das Wort „Monats" ersetzt. Im Satz 2 werden die Worte „im folgenden Kalenderjahr" durch die Worte „am Beginne des folgenden Monats" ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1923 in Kraft. Soweit Zahlungen von Tagegeldern in Höhe des fünfzehnten Teiles der Aufwandsentschädigung, welche die Mitglieder des Landtags jeweils für den Monat erhalten, bereits erfolgt sind (§ 1), behält es hierbei unbeschadet der Vorschrift des § 2 sein Bewenden.

Berlin, den 28. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12645.) Ausführungsverordnung zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353). Vom 25. September 1923.

Auf Grund der §§ 30 Abs. 2, 37 Abs. 2, 38 Abs. 5, 39 Abs. 1 und 2 und 46 Abs. 1 des Mieterschutzgesetzes bestimme ich, wie folgt:

§ 1.

In den Fällen, in denen die gesetzliche Miete gilt, ist der Vermieter wie der Mieter berechtigt zu verlangen, daß der Mietzins in Monatsabschnitten gezahlt wird.

§ 2.

Die Mieteinigungsämter sind von den Gemeinden zu errichten. Die Einrichtung gemeinschaftlicher Mieteinigungsämter für mehrere Gemeinden, einen Amtsbezirk oder sonstige Kreisteile oder für den ganzen Kreis, gegebenenfalls mit Ausschluß von Gemeinden, ist zulässig.

§ 3.

Das Mieteinigungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und der Mieter.

§ 4.

Die Beisitzer der Mieteinigungsämter sind von den Gemeindevertretungen oder Stadtverordnetenversammlungen (Bürgervorsteherkollegien), im Falle des § 2 Satz 2 vom Kreisausschusse zu wählen. Die §§ 2 bis 5 und §§ 7 bis 10 der Ausführungsverordnung des Preußischen Justizministers vom 15. August 1923 (Gesetzsamml. S. 405) finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Landgerichtspräsidenten und des Amtsrichters beziehungsweise Amtsgerichts der Vorstand des Kommunalverbandes tritt.

Sind örtliche Hausbesitzer- oder Mietervereine nicht vorhanden, oder reichen sie Vorschlagslisten nicht ein, oder sind die eingegangenen Vorschlagslisten zur Auswahl der erforderlichen Zahl von geeigneten Beisitzern oder Stellvertretern nicht ausreichend, so sind die Beisitzer und Stellvertreter oder die noch fehlende Anzahl von der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreisausschuß auf Vorschlag des Vorstandes des Kommunalverbandes unmittelbar zu wählen.

§ 5.

Die Entschädigung der Beisitzer der Mieteinigungsämter wird von den Gemeinden geregelt.

§ 6.

Die Amtszeit der erstmalig gewählten Beisitzer erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis zum 31. Dezember 1924. Ihre Wahl soll durch die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung spätestens bis zum 20. September 1923, ihre Auslosung durch den Vorstand des Kommunalverbandes binnen einer weiteren Woche vorgenommen werden.

§ 7.

Der Vorsitzende des Mieteinigungsamts kann Vorverhandlungen abhalten, insbesondere einen Augenschein einnehmen, und, falls nicht ein Vergleich zustande kommt, eine Entscheidung treffen, wenn sie sofort erfolgen kann und die Beteiligten es beantragen.

§ 8.

Die Höhe der Gebühren setzt das Mieteinigungsamt nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Bestimmung § 46 Abs. 1 des Mieterschutzgesetzes fest.

Bei der Festsetzung der Gebühren ist der Jahresbetrag der gesetzlichen Miete auf Grund des Monatsbetrags der gesetzlichen Miete zu ermitteln, der für den der Entscheidung des Mieteinigungsamts vorhergehenden Monat Geltung hatte.

Alle vor dem Erlasse dieses Gesetzes ergangenen Gebührenordnungen bleiben in Kraft, sofern sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 9.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten, soweit es die Vorbereitung der Durchführung des Gesetzes erfordert, sofort, im übrigen am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1923.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

(Nr. 12646.) Anordnung, betreffend Übertragung der Geschäfte der Mieteinigungsämter auf die Amtsgerichte. Vom 25. September 1923.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) wird bestimmt, daß diejenigen Amtsgerichte, denen auf Grund der am 1. Oktober 1923 außer Kraft tretenden Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom $\frac{\text{23. September 1918}}{\text{22. Juni 1919}}$ die Geschäfte der Mieteinigungsämter übertragen worden sind, diese Geschäfte auch über den 1. Oktober 1923 hinaus wahrnehmen mit der Maßgabe, daß sie, soweit für die Mieteinigungsämter die Zuziehung von Beisitzern vorgeschrieben ist, unter Zuziehung der nach den Vorschriften der ersten Ausführungsverordnung vom 15. August 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 405) bestellten Beisitzer zu entscheiden haben.

Berlin, den 25. September 1923.

Zugleich im Namen des Justizministers

Der Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung:

Scheidt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekanntgemacht:

der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. April 1923, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch die Amtsblätter

der Regierung in Königsberg i. Pr. Nr. 22 S. 181, ausgegeben am 2. Juni 1923,
der Regierung in Gumbinnen Nr. 20 S. 151, ausgegeben am 19. Mai 1923,
der Regierung in Allenstein Nr. 21 S. 92, ausgegeben am 26. Mai 1923,
der Regierung in Marienwerder Nr. 20 S. 85, ausgegeben am 19. Mai 1923,
der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 20 S. 232, ausgegeben am 19. Mai 1923,
der Regierung in Frankfurt a. d. O. Nr. 20 S. 93, ausgegeben am 19. Mai 1923,
der Regierung in Stettin Nr. 20 S. 162, ausgegeben am 19. Mai 1923,
der Regierung in Köslin Nr. 20 S. 125, ausgegeben am 19. Mai 1923,
der Regierung in Stralsund Nr. 20 S. 100, ausgegeben am 19. Mai 1923,
der Regierung in Schneidemühl Nr. 19 S. 95, ausgegeben am 18. Mai 1923,
der Regierung in Breslau Nr. 20 S. 178, ausgegeben am 19. Mai 1923,
der Regierung in Liegnitz Nr. 20 S. 148, ausgegeben am 19. Mai 1923,
der Regierung in Oppeln Nr. 18 Sonderbeilage, ausgegeben am 19. Mai 1923,
der Regierung in Magdeburg Nr. 20 S. 156, ausgegeben am 19. Mai 1923,
der Regierung in Merseburg Nr. 21 S. 138, ausgegeben am 26. Mai 1923,
der Regierung in Erfurt Nr. 22 S. 118, ausgegeben am 2. Juni 1923, und
der Regierung in Schleswig Nr. 22 S. 189, ausgegeben am 26. Mai 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.